ANLAGE NR. 3.125

GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ERLEN-ESCHEN-WALD BEI GUTENBERG NÖRDLICH HALLE" (EU-CODE: DE 4437-306, LANDESCODE: FFH0119)

§ 1 Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in der Gemarkung Gutenberg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 4 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Grünlandkomplex und Teile des Laubmischwaldes im Niederungsgebiet des Gutenberger Baches nordöstlich Gutenberg, welche im Norden von der nach Nordosten bis zur Böschungsoberkante verlaufenden Waldkante, der Böschungsoberkante und dem Gewässernebenarm, im Osten von dem Gutenberger Bach, im Süden von dem Siedlungsbereich, im Westen von dem Gehölz, dem Siedlungsbereich und der Kreisstraße 2134 umgeben sind.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 - 1. Gebietskarte: FFH0119,
 - 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 252.

§ 2 Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der in der Halleschen Ackerlandschaft befindlichen Gutenberger Bachniederung mit dem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere eines naturnahen Fließgewässers, quellnasser Großseggenriede, Röhrichte und Hochstaudenfluren sowie der gewässerbegleitenden, alt- und totholzreichen Erlen-Eschenwälder,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 - 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten; konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

§ 3 Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 - 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 - 1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 - 1. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
 - 1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.